



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Hochschule Osnabrück - Postfach 1940 - 49009 Osnabrück

An
die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. jur. Hermann K. Heußner
Professur für Öffentliches Recht und
Recht der Sozialen Arbeit

Standort: Caprivistr. 30a
49076 Osnabrück

Telefon (0541) 969-0
Durchwahl 969-3790
Privat (0561) 18825
E-mail: h.heussner@hs-osnabrueck.de

Osnabrück/Kassel, den
27. März 2015

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drs. 18/2622 v. 14.1.2015

Sehr geehrte Frau Ostermeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden gebe ich meine

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der PIRATEN zur Bereitstellung dokumentenechter
Stifte in Wahlzellen, Drs. 18/2622 v. 14.1.2015

ab.

1. Zweck des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf hat den Zweck, das Vertrauen in die Integrität der Wahl zu stärken, indem dem Anschein eines Manipulationsrisikos entgegen gewirkt wird. Er will damit dem fundamentalen Grundsatz dienen, dass der Wahlvorgang ordnungsgemäß und nachvollziehbar sein muss. Nur so ist das Vertrauen der BürgerInnen in die Legitimität der Wahlen und der daraus hervorgehenden Parlamente zu sichern (vgl. BVerfG, 2 BvC 3/07 v. 3.3.2009, Absatz-Nr. 108, verfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/03/cs20090303_2bvc000307.html).

Die Auslage von nicht radierbaren Schreibstiften ist geeignet, dieses Ziel zu befördern, die Integrität der Wahl zusätzlich zu sichern und das allgemeine Vertrauen in die Integrität der Wahl zu steigern. Zwar kann eine Manipulation der Stimmzettel objektiv weitgehend ausgeschlossen

werden (vgl. unten 4.). Die überragende Bedeutung des Vertrauens in die Integrität der Wahl rechtfertigt es jedoch, dass auch lediglich potentiellen, nur subjektiv wahrgenommenen Manipulationsgefahren die Grundlage entzogen wird.

2. Gesetzliche Vorschriften in anderen Bundesländer, Wahlanweisungen, Kommentarempfehlungen

Es wundert daher nicht, dass in verschiedenen Bundesländern bereits entsprechende materiell-gesetzliche Vorschriften bestehen. So ordnen im Hinblick auf die Kommunalwahlen die Kommunalwahlordnungen in Mecklenburg-Vorpommern (§ 38 II), Niedersachsen (§ 43 II), Nordrhein-Westfalen (§ 35 II), Rheinland-Pfalz (§38 II) und Sachsen-Anhalt (§ 41 II) an, dass in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereitliegen sollen. Im Hinblick auf die Landtagswahlen verlangen die Landeswahlordnungen in Mecklenburg-Vorpommern (§ 37 II), Niedersachsen (§ 41 II) und Nordrhein-Westfalen (§ 32 II), dass in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu liegen haben.

Auch ohne gesetzliche Pflicht empfehlen z.B. *Hahlen/Schreiber* - die führenden Wahlrechtskommentatoren in Deutschland - für die Bundestagswahlen, möglichst dokumentenechte, nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu legen (§ 34 Rn. 5). § 50 II BWO schreibt dies nicht vor. Dementsprechend ist es zu begrüßen, dass in Bayern z.B. im Rahmen der Bundestagswahl 2013 die Wahlanweisung des Bayerischen Staatsministerium des Innern v. 23.7.2013 anordnete, dass nicht radierfähige (dokumentenechte) Stifte ausliegen sollen (S. 2 f., Ziff. 1.2.1 Ausstattung, b) Wahlraum, 5. Spiegelstrich).

3. Rechte des Wählers

Freilich begründet das Ausliegen nicht radierbarer Stifte für die WählerInnen nicht die Pflicht, diese auch zu benutzen. Dies könnte nur gelten, wenn die Wahlgesetze oder -ordnungen eine entsprechende nähere Regelung treffen würden und die Benutzung vorschrieben. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn lediglich angeordnet wird, dass nicht radierfähige Stifte ausliegen sollen. Die WählerInnen können also auch eigene Stifte benutzen (vgl. *Hahlen/Schreiber*, a.a.O. und *Bayerisches Staatsministerium des Innern*, a.a.O., jeweils bzgl. Bundestagswahlen). Anders wäre es nur, wenn die Kennzeichnung mit einem anderen Stift bei der Auszählung einem bestimmten Wähler zugeordnet werden könnte (vgl. *Hahlen/Schreiber*, a.a.O.; OVG Lüneburg, DVBl. 1990, 832 f.).

Andererseits begründet eine in den Wahlgesetzen oder -ordnungen verankerte Pflicht der Wahlbehörden, nicht radierbarer Stifte bereit zu legen, nicht ein subjektives Recht der WählerInnen auf Bereitstellung eines solchen Stiftes. Denn diese Regelungen bezwecken nur, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Wahl zu steigern.

4. Kein Risiko der Wahlanfechtung

Fehlen nicht radierbare Stifte in der Wahlkabine, stellt dies keinen Wahlfehler dar, der für sich betrachtet eine Wahlanfechtung begründen könnte. Denn auch bei Benutzung anderer, radierbarer Stifte ist das Risiko der Manipulation objektiv betrachtet sehr gering. Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag hat zutreffend ausgeführt (StAnz. Hess. 1984, S. 1182; vgl. auch *Hahlen/Schreiber*, a.a.O., Fn. 10.):

„Im Übrigen ist die befürchtete Manipulationsmöglichkeit an den Stimmzetteln so gering, daß sie fast ganz ausgeschlossen erscheinen muß. Der Wähler behält die Kontrolle über seinen Stimmzettel, bis er ihn in einem Wahlumschlag in die verschlossene Urne wirft. Das Verfahren der Stimmzählung (...) ist von einer ständigen gegenseitigen Kontrolle der hieran Beteiligten beherrscht, so dass die Möglichkeit einer Fälschung des Stimmzettels sehr unwahrscheinlich ist.“

Das Fehlen des Wahlumschlages bei Landes- und Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein (vgl. §§ 44 III 1 SHLWO, 45 III 1 SHGKWO) ändert an dieser Überlegung nichts. Denn auch hier behält der Wähler die Kontrolle über seinen Stimmzettel.

5. Gesetzesformulierung

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs könnte so verstanden werden, dass dem Verordnungsgeber ein Ermessensspielraum verbleibt, *ob* er anordnet, dass dokumentenechte Stifte ausliegen sollen. Eine den Verordnungsgeber im Hinblick auf das „Ob“ eindeutig bindende Wortlaut, der lediglich Spielraum im Hinblick auf des „Wie“ überlässt, ist deshalb vorzuziehen.

6. Ergebnis

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN ist zu unterstützen. Gefahren eines erhöhten Wahlanfechtungsrisikos bestehen m.E. nicht.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für weitere Fragen und Stellungnahmen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hermann Heußner